

32.2

Ferdinand Adam

Fon 1032

Unna, 16.12.15

Dez IV

Anfrage der Freien Wähler zur Kreistagssitzung am 15.12.2015

Zu der Anfrage ist zunächst anzumerken, dass Zahlen für den Kreis Unna erbeten werden. Die Ausländerbehörde des Kreises Unna ist für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Lünen zuständig. Die abgefragten Daten liegen hier für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Lünen nicht vor. Die folgende Beantwortung der Fragen bezieht sich somit nur auf den genannten Zuständigkeitsbereich des Kreisausländeramtes.

Zu Frage 1:

Wie hoch ist die Anzahl der aus sicheren Herkunftsländern gekommenen Flüchtlinge im Kreis Unna am 31.12.2014, und wie viele sind es am 30.11.2015 gewesen?

Zum Stichtag 31.12.2014 sind 73 Flüchtlinge aus sicheren Herkunftstaaten erfasst. Zum 30.11.2015 kommen 890 Flüchtlinge aus sicheren Herkunftstaaten.

(Anmerkung: Im Vergleich zum 31.12.2014 sind am 30.11.2015 drei zusätzlich Westbalkanstaaten - Albanien, Kosovo und Montenegro – sichere Herkunftstaaten)

Zu Frage 2:

Wie viele von diesen Flüchtlingen sind im letzten Jahr und wie viele in diesem Jahr freiwillig zurückgekehrt? Wie viele mussten in diesen Zeiträumen zurückgeführt bzw. abgeschoben werden?

Maßnahme	2014	davon aus sicheren Herkunftsländern	2015 bis 10.12.	davon aus sicheren Herkunftsländern
Freiwillige Ausreise	88	60	115	89
Abschiebung/Rückführung	29	15	57	41

Zu Frage 3:

Wie hoch ist die Rückführungsquote der ausreisepflichtigen abgelehnten Asylbewerber im Kreis Unna, und wie ist diese im Vergleich zu benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten einzuordnen? Liegt der Kreis Unna dabei im Durchschnitt? Falls die Rückführungsquote unterhalb des Durchschnitts liegt, wodurch ist dies verursacht?

Zum Stichtag 30.11.2015 sind im Zuständigkeitsbereich 437 Personen vollziehbar ausreisepflichtig. Am 31.05.2015 waren es 400 Personen.

Aus der Antwort zu Frage 2 geht hervor, dass im Laufe des Jahre 2015 bis zum Stichtag 10. Dezember 172 Personen zurückgeführt werden konnten. Das entspricht einer Quote von ca. 39 % in Relation zu der Anzahl der aktuell ausreisepflichtigen Personen.

Die Daten anderer Ausländerbehörden sind hier nicht bekannt und auch nicht öffentlich. Ein Vergleich mit anderen Ausländerbehörden wäre nur nach einer entsprechenden Befragung und mit Freigabe zur Veröffentlichung der Daten durch die jeweiligen Behörden möglich.

Zu Frage 4:

Werden den Kreisen im RVR-Verband deutlich mehr Flüchtlinge zugewiesen, als den kreisfreien Städten?

Für die Unterbringung von Flüchtlingen sind in Nordrhein-Westfalen die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuständig. Eine Zuweisung an die Kreise erfolgt somit nicht. Einzelheiten hierzu sind im Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG) geregelt. § 3 Absatz 1 des FlüAG regelt die Verteilung auf die Kommunen wie folgt:

§ 3 Zuweisung

(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

Diese Regelung stellt sicher, dass alle Kommunen unter Berücksichtigung der genannten Einwohner-/Flächenrelation gleichmäßig Zuweisungen von Flüchtlingen erhalten. Derzeit werden den kreisangehörigen Kommunen einschließlich der Stadt Lünen ca. 2,1823% (1,727% ohne Lünen) der dem Land Nordrhein Westfalen über den Königsteiner Schlüssel zugewiesenen Flüchtlinge zugewiesen. Nordrhein-Westfalen werden im Jahr 2015 21,24% aller Flüchtlinge in Deutschland zugewiesen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich die Zahl der Zuweisungen nach § 3 Absatz 4 des FlüAG verringert, wenn auf dem Gebiet einer Gemeinde eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird. Im Einzelnen regelt § 3 Abs. 4 des FlüAG:

(4) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um die Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Bei Gemeinden, die eine Einrichtung des Landes mit Erstaufnahmebearbeitung betreiben, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 130 Prozent der Anzahl der dort im Rahmen der Erstaufnahme vorgesehenen Aufnahmeplätze.